

stehen können. Nicht einmal ein Kanonikerstift ist nachzuweisen ²⁴⁾. Zwar wurde zu Aachen 816 die gemeinsame Lebensform des Domklerus in Anlehnung an die Regel des Chrodegang von Metz vorgeschrieben ²⁵⁾; aber abgesehen davon, daß diese Vorschrift im allgemeinen zunächst wenig befolgt wurde ²⁶⁾, setzt die Durchführung dieser Bestimmung eine Stadt mit christlicher Bevölkerung, gesicherte Verhältnisse und vor allem eine größere Zahl von Geistlichen voraus. Diese Voraussetzungen waren in Bremen nicht gegeben. Kaum hatten die inneren Krisen des Landes ²⁷⁾ nachgelassen, so setzte die äußere Bedrohung durch die Normannen ein ²⁸⁾. Bremen selbst war damals nicht einmal ein Marktflecken ²⁹⁾. Die drei Kirchen, die Willerich nach dem Zeugnis Adams von Bremen ³⁰⁾ gebaut haben soll, könnten irreführen bezüglich der Größe des Ortes und der Anzahl der Geistlichen dort. Der Steindom, den Willerich an Stelle des in den Kriegsjahren zerstörten Holzdomes gebaut hatte, ist erst unter Anskar fertiggestellt und 860 eingeweiht worden ³¹⁾. Die zweite Bremer Kirche war nur ein Oratorium, das die Gebeine Willehads während des Dombaues aufnahm. So bleibt nur die von Adam erwähnte und sonst nicht nachweisbare dritte Kirche für den Gottesdienst übrig. Die erste Pfarrkirche ist erst unter Erzbischof Unwan (1013—1029) entstanden ³²⁾. Jetzt erst wurde die Chrodegangsche Regel für die Domgeistlichkeit in Bremen eingeführt ³³⁾.

Konnte unter solchen Umständen die Vita in Bremen entstehen, ohne daß Anskar sie kannte und benutzte? Woher sollte in so engen und

²⁴⁾ Erst Anskar soll nach Adam v. Bremen I, c. 30 (32) S. 35 ein Kanonikerstift in Bremen gegründet haben.

²⁵⁾ Hans v. Schubert, Geschichte der christl. Kirche im Frühmittelalter (1921) S. 577; Hauck, Kirchengeschichte 2^e, 598 ff.

²⁶⁾ Vgl. Hauck, Kirchengeschichte 2^e, 604.

²⁷⁾ Z. B. die Sachsenkriege und der Stellinga-Aufstand.

²⁸⁾ Vgl. Altfriids Vita Liudgeri I, c. 27, ed. W. Diekamp, Geschichtsquellen des Bistums Münster 4 (1881) 32 f.

²⁹⁾ Verleihung des Münz-, Markt- und Zollrechtes frühestens 888 (nach interpolierter Urkunde) vgl. May 1, 18 f. Nr. 68; spätestens 965 (Urkunde Ottos I.) vgl. May 1, 33 Nr. 128. Schriftliche Abfassung des Stadtrechtes erst 1303, vgl. Hermann Entholt, Bremen (1925) S. 7.

³⁰⁾ I, c. 18 (20) S. 24 f.

³¹⁾ Miracula Willehadi c. 2 und c. 38.

³²⁾ Vgl. May 1, 46 Nr. 187.

³³⁾ Adalbert Müller, Das Bremische Domkapitel im Mittelalter (Diss. Greifswald 1908) S. 6.